

**Zwischenbericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses Erhöhung der Wahlbeteiligung und Weiterentwicklung des Wahlrechts****Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften****I. Bericht**

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 26. Sitzung am 24. August 2016 einen nichtständigen Ausschuss zur „Erhöhung der Wahlbeteiligung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ einstimmig eingesetzt.

Ausweislich des Einsetzungsbeschlusses hat der Ausschuss unter anderem die Aufgabe, zu prüfen, ob und inwieweit die Notwendigkeit besteht, die Vorschriften über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts zu konkretisieren (Ziffer 11 des Einsetzungsbeschlusses).

Der Ausschuss hat hierzu die Vorsitzende des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen, Frau Ilsemarie Meyer, zu den Erfahrungen aus den Wahlprüfungsverfahren nach der Wahl zur 19. Bürgerschaft 2015 angehört. Er hat Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung zur konkreten Ausgestaltung des Wahlprüfungsverfahrens eingeholt; diese Anregungen sind in dem Entwurf zum Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes eingeflossen.

Der Landeswahlleiter hat demgegenüber in seiner Stellungnahme weitere Änderungen der §§ 38 und 39 BremWahlG (Bremisches Wahlgesetz) angeregt. Insbesondere sollte durch eine Änderung sichergestellt werden, dass eine Überprüfung beziehungsweise Nachzählung der Stimmzettel nur auf gerichtliche Anordnung zulässig sei und erst im Laufe eines Wahlprüfungsverfahrens durchgeführt werden könne. Der Ausschuss ist diesen Anregungen nicht gefolgt, sondern schlägt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig vor, die in der Anlage niedergelegte Änderung des Bremischen Wahlgesetzes zu beschließen.

Weitere Änderungen im Wahlprüfungsverfahren hält der Ausschuss nicht für erforderlich. Insbesondere haben sich die über die jetzt vorgeschlagene Änderung der §§ 38, 39 WahlG (Wahlgesetz) hinausgehenden Anregungen, etwa das Recht der Akteneinsicht für bei der Wahl beteiligte Parteien und Wählervereinigungen auf Antrag beim Landeswahlleiter innerhalb der Einspruchsfrist, als nicht praktikabel erwiesen. Der Ausschuss teilt die Bedenken hinsichtlich einer Realisierbarkeit dieser sehr weitgehenden Akteneinsicht innerhalb einer relativ kurzen Frist. Der Ausschuss bittet deshalb die Bürgerschaft (Landtag), den weitergehenden Antrag der Fraktion der CDU mit der Drucksache 19/746 abzulehnen.

Der Ausschuss hat sich ebenfalls mit einer Änderung des Wahlprüfungsverfahrens in Bremerhaven beschäftigt. Hier wurde in der Vergangenheit gerügt, dass die Stadtverordnetenversammlung nach der derzeitigen Rechtslage selbst die Einsprüche gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung prüft. Der Ausschuss ist übereinstimmend der Auffassung,

dass entsprechend der Regelung für den Landtag auch in der Stadt Bremerhaven die Überprüfung durch ein Wahlprüfungsgericht erfolgen soll. Er bittet die Bürgerschaft (Landtag), entsprechend § 47 des Wahlgesetzes zu ändern. Mit der Annahme des Gesetzentwurfes hat sich der gleichlautende Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 19/746) erledigt.

Schließlich hat der Ausschuss verschiedene Regelungen erwogen, die die bisherigen Transparenzpflichten des Parteiengesetzes ergänzen. Im Ergebnis nimmt er von einer Änderung Abstand, da der zu betreibende Aufwand für Parteien und mögliche Prüfungsinstanzen in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Ergebnis steht.

2. Zudem hatte der Ausschuss bereits in seinem Zwischenbericht vom 22. Januar 2018 (Drucksache 19/1487) mehrheitlich der Bürgerschaft (Landtag) empfohlen, die Wahltermine zur Wahl des Europäischen Parlaments und der Bremischen Bürgerschaft zusammenzulegen und die Wahlen an einem Tag gemeinsam stattfinden zu lassen. Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Schreiben vom 23. Mai 2018 mitgeteilt, dass die Bundesregierung als Wahltag für die Europawahl in Deutschland nach §§ 4,7 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 16 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes Sonntag, den 26. Mai 2019, bestimmen wird. Vorangegangen ist der Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 22. Mai 2018, den Zeitraum von 23. bis 26. Mai 2019 als Zeitraum für die nächste Wahl zum Europäischen Parlament festzusetzen. Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft hat deshalb mit Mitteilung vom 12. Juni 2018 (Drucksache 19/1717) der Bürgerschaft mitgeteilt, dass als Tag zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft ebenfalls der 26. Mai 2019 festgelegt wird.

Der Senator für Inneres hat mit Schreiben vom 31. Mai 2018 den Ausschuss gebeten, infolge dieser Zusammenlegung vorsorglich das Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid dahingehend zu ändern, dass für den Fall, dass der im Verfahren befindliche Volksentscheid über das Wahlrecht ebenfalls an diesem Tage stattfindet, die dort relevanten Unterlagen auch in Leichter Sprache verfasst werden können.

Der Ausschuss hat dies ebenfalls einstimmig beschlossen und schlägt der Bürgerschaft (Landtag) deshalb vor, auch diese Gesetzesänderung zu beschließen.

Der Ausschuss spricht sich dagegen aus, die vom Senator für Inneres vorgeschlagene weitergehende Änderung der Wahlrechtsvorschriften zu erlassen, die sicherstellen sollen, dass Wahlorgane bei Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen. Der Ausschuss sieht hierfür keinen praktischen Bedarf.

## **II. Antrag**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den in der Anlage beigefügten Gesetzesantrag in erster Lesung.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 19/746 ab.

Björn Tschöpe  
(Ausschussvorsitzende)

Anlage

## **Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel I Änderung des Bremischen Wahlgesetzes**

Das Bremische Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321) – SaBremR 111-a-1 –, das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt gefasst:

#### **„ § 38 Verfahren**

(1) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Präsident der Bürgerschaft einlegen. Gegen Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Landeswahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen; für den Präsidenten der Bürgerschaft beginnt die Frist mit seiner Wahl zum Präsidenten. Der Landeswahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. Werden dem Präsidenten der Bürgerschaft nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.

(3) Der Landeswahlleiter hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen.

(4) Auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht finden die Vorschriften über das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung. Das Wahlprüfungsgericht erforscht den Sachverhalt im Rahmen des durch den Einspruch bestimmten Anfechtungsgegenstandes von Amts wegen. Ein Abgeordneter, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 bei einem Erfolg des Einspruchs feststellen würde, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag dieser Abgeordnete gewählt wurde, sind beizuladen. Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses; sie wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft durch das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 ist ein Einspruch nicht statthaft, sie kann ausschließlich mit der Beschwerde nach § 39 angefochten werden.

(5) Das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht und den von ihm ersuchten und beauftragten Stellen ist gebührenfrei. Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.“

2. § 39 wird wie folgt gefasst:

„ § 39  
Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde der Staatsgerichtshof angerufen werden. Beschwerdeberechtigt sind

1. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist,
2. der Landeswahlleiter,
3. der Präsident der Bremischen Bürgerschaft und
4. der Abgeordnete, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag dieser Abgeordnete gewählt wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen, die Begründungsfrist kann durch den Staatsgerichtshof verlängert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.

(2) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung das Grundgesetz, die Landesverfassung oder dieses Gesetz verletzt habe.“

3. § 47 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters nach §§ 34 bis 36 und 46 Absatz 5 entscheidet ein Wahlprüfgericht. Es besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, bei ihrer Verhinderung aus den jeweils nächst dienstälteren Berufsrichtern des Verwaltungsgerichts sowie aus fünf Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihre Stellvertreter sind von dieser unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, in ihrer ersten Sitzung zu wählen. Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichts, sein Stellvertreter ist der Vizepräsident und, falls dieser verhindert ist, der jeweils nächst dienstältere Berufsrichter.“

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid**

§ 27 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. S. 41 – 112-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Volksentscheid zudem gemeinsam mit der Wahl der Bürgerschaft stattfindet.“
2. In Absatz 3 werden die Wörter „um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen“ gestrichen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz trifft am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 und 2

Mit den Änderungen der §§ 38 und 39 werden die Konsequenzen aus den Anfechtungsverfahren nach der Wahl zur 19. Bürgerschaft gezogen. Durch die Änderung des § 38 Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, die von dem Ausgang des Verfahrens betroffen sein können, frühzeitig informiert werden. Klargestellt wird auch, dass eine Verkettung von Einspruchsverfahren nicht möglich ist. Dies dient dem Gesetzesziel, möglichst transparent und frühzeitig Klarheit über die Zusammensetzung des Gesetzgebungsorgans zu gewinnen.

Die Änderungen im § 39 dienen der Klarstellung, wer beschwerdeberechtigt ist und wann Rechtsmittel eingelegt werden müssen.

Zu Nummer 3

Einführung eines gerichtlichen Wahlprüfungsverfahrens auch für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung.

Zu Artikel 2

Die Norm sichert für den Fall, dass neben der Wahl zum Europaparlament und der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft auch ein Volksentscheid stattfindet, dass Unterlagen hierzu, wie auch die Unterlagen zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft in Leichter Sprache verfasst werden können.

Zu Artikel 3

Regelung des Inkrafttretens.